

Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Nr.	Träger öffentl. Belange	Datum	Tenor Stellungnahme	Vorschlag zur Abwägung	Anregungen		
					Kenntnisnahme	Wird gefolgt	Wird nicht gefolgt
1.	Zweckverband Gasfernversorgung Baar	15.02.19	Mitteilung ob und in welchem Umfang eine Verlegung von Gasleitungen im Bereich der Biogasanlage Palmhof geplant ist.	Kenntnis darüber, ob und in welchem Umfang Gasleitungen im Bereich der Biogasanlage Palmhof verlegt werden sollen, sind derzeit nicht verfügbar. Sofern externe Gasverbraucher angeschlossen werden und hierfür Gasleitungen verlegt oder geändert werden müssen, wird der Zweckverband im Genehmigungsverfahren als Träger öffentlicher Belange beteiligt und erhält so Kenntnis über die Verlegung von Gasleitungen.		X	
2.	Landratsamt Schwarzwald Baar Kreis, Gewerbeaufsichtsamt	15.02.19	Keine Bedenken Keine Anregungen		X		
3.	Landesamt für Denkmalpflege	21.02.19	Hinweis auf Merowingerzeitliches Gräberfeld innerhalb des Plangebietes.	Wird zur Kenntnis genommen und in den Umweltbericht aufgenommen. Der Betrieb Ewald wurde im Jahre 1957 aus dem Ortskern Bräunlingen umgesiedelt. Am Standort und damit im Plangebiet und auf Flächen angrenzend und umliegend betreiben die Vorhabensträger seit vielen Jahrzehnten aktive Landwirtschaft mit Tierhaltungsanlagen und Biomasseanlage. Zuletzt in 2017/2018 wurde die Biomasseanlage bautechnisch durch Gärrestlagerzubau ertüchtigt. Im nördlichen Teil des Plangebietes wurde eine Maschinenhalle errichtet. Mit der Realisierung der Planung und der Errichtung weiterer Anlagen oder Bauteile im Plangebiet wird der Denkmalschutzbehörde beim Auffinden bedeutsamer Funde Gelegenheit zur Untersuchung und Bergung gegeben. Der Bebauungsplan beinhaltet unter Nummer 5.4.7 Festsetzungen zum Denkmalschutz, nach denen denkmalschutzrechtliche Belange und Anforderungen hinreichend gewahrt sind.		X	

Nr.	Träger öffentl. Belange	Datum	Tenor Stellungnahme	Vorschlag zur Abwägung	Anregungen		
					Kenntnisnahme	Wird gefolgt	Wird nicht gefolgt
4.	Regierungspräsidium Frei-burg, Referat 54.2 Immissionsschutz	07.03.19	Keine Bedenken Für die Realisierung von Einzelvorhaben wie Geflügelstall mit 136 GV sind im späteren Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz Geruchs- und Schallschutzgutachten für die Prüfung und Bewertung der Zusatz- und Gesamtbelastung vorzulegen.	Die Nachweisführung zur immissionsschutzrechtlichen Unbedenklichkeit ist für jedes relevante Vorhaben im Plangebiet im Rahmen des jeweiligen Genehmigungsverfahrens durch sachverständig erstellte Gutachten zu führen. Abstimmung hierzu ist mit den Genehmigungsbehörden zu halten.		X	
4.1			Die Stickstoffdepositionsprognose ist durch die Untere Naturschutzbehörde bzw. durch die Untere Landwirtschaftsbehörde zu beurteilen	Die Stickstoffdepositionsprognose wurde den Behörden im Beteiligungsverfahren zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt.	X		
5.	Gemeindeverwaltungsverband Donaueschingen (GVV)	11.03.19	Grundsätzlich keine Bedenken. Änderungs- und Klärungsbedarf bei verschiedenen Aspekten		X		
5.1			A. Standort/Landschaftsbild Der bestehende landwirtschaftliche Betrieb Palmhof liegt nordöstlich des Gewerbegebietes „Niederwiesen“ auf einer Anhöhe. Die geplante Erweiterung (u.a. Biogasanlage, Gewächshäuser, Wirtschaftsgebäude) wird bei einer erlaubten Gebäudehöhe von bis zu 13 m im Landschaftsbild daher deutlich sichtbar sein. Mit rd. 1,2 ha zusätzlich überplanter Fläche kommt es zu einer deutlichen Erweiterung der Siedlungsfläche in den Außenbereich. Eine qualitätsvolle Eingrünung ist daher besonders wichtig.	Wird zur Kenntnis genommen. Die qualitätsvolle Eingrünung ist mit der Grünordnungsplanung umzusetzen.		X	

Nr.	Träger öffentl. Belange	Datum	Tenor Stellungnahme	Vorschlag zur Abwägung	Anregungen		
					Kenntnis- nahme	Wird gefolgt	Wird nicht gefolgt
5.2		11.03.19	B1. Naturschutz Zu Textteil, Abs. 5.3.2.1a: Die Extensivierung der Wiese auf dem Flurstück 2670 wird begrüßt. Dies dient auch dem Schutz des südlich angrenzenden NSG Palmenbuck. Allerdings sollten die Vorgaben für die Schnittzeitpunkte aus unserer Sicht etwas angepasst werden. Formulierungsvorschlag: „Der erste Schnitt sollte zur Blüte der Hauptbestandsbildner erfolgen, frühestens jedoch am 10.06. Der zweite Schnitt darf frühestens 8 Wochen nach dem ersten Schnitt erfolgen.“	Wird zur Kenntnis genommen und im Weiteren entsprechend beachtet.		X	
5.3			Weiterhin sollte ergänzt werden, dass zur Aushagerung in den ersten 10 Jahren keine Düngung zulässig ist. Anschließend kann eine bedarfsgerechte PK-Düngung nach Bodenuntersuchung entsprechend Fachrecht erfolgen.	Wird zur Kenntnis genommen und im Weiteren entsprechend beachtet.		X	
5.3		11.03.19	Die auf dem Grundstück vorhandenen Materialablagerungen sollten im Zuge der Extensivierung entfernt und der Lagerplatz fachgerecht eingesät werden.	Wird zur Kenntnis genommen und im Weiteren entsprechend soweit beachtet. Die abgestellten Gerätschaften werden entfernt. Die Brennholzstapel verbleiben vor Ort, wogegen aus ökologischer Sicht nichts einzuwenden ist.		X	

Nr.	Träger öffentl. Belange	Datum	Tenor Stellungnahme	Vorschlag zur Abwägung	Anregungen		
					Kenntnis- nahme	Wird gefolgt	Wird nicht gefolgt
5.4		11.03.19	Westlich der Bebauungsplanfläche liegt eine Teilfläche des FFH-Gebietes „Baar, Eschach, Südost-schwarzwald“. Diese Teilfläche ist als Kalk-Magerrasen (LRT 6210) beschrieben. Es handelt sich um ein stickstoffempfindliches Biotop. Durch Eutrophierung können in diesem Biotop erhebliche Veränderungen eintreten. Im LAI-Leitfaden (Stand 01.03.2012) wird für Magerrasen basenreicher Standorte ein maximal vertretbarer Critical Load von 15-25 kg N/ha*a aufgeführt. Laut den Daten des Umweltbundesamtes zur Stickstoff-Hintergrundbelastung beträgt die generelle Stickstoffimmission im Bereich des NSG Palmenbuck bereits 7 kg N/ha*a (Mittel-wert der Jahre 2013-2015).	Wird zur Kenntnis genommen.	X	X	

Nr.	Träger öffentl. Belange	Datum	Tenor Stellungnahme	Vorschlag zur Abwägung	Anregungen		
					Kenntnisnahme	Wird gefolgt	Wird nicht gefolgt
		11.03.19	Laut Gutachten von iMA wird die Stickstoff-Depositionsmenge für diese FFH-Fläche mit < 0,3 kg/ha*a angegeben. Durch Abdichtung vorhandener Gülle- und Gärrestbehälter werden die anlagenbezogenen N-Emissionen gegenüber dem Istzustand eher geringer werden. Der geplante Legehennenstall soll mit einer Abluftreinigung ausgestattet werden, so dass auch hier keine wesentlichen zusätzlichen Emissionen zu erwarten sind. Auch wenn die Emissionen aus der Gärrestausbringung noch nicht in der Bilanz erfasst sind, dürfte daher der Critical Load für die benachbarten Biotope nicht erreicht werden.		X		
			Durch die Überbauung bisheriger Acker- und Grünlandareale in der östlichen Erweiterungsfläche gehen auf ca. 1,5 – 1,7 ha (unterschiedlich je nach Quelle) Nahrungshabitate für den Rotmilan verloren.				

Nr.	Träger öffentl. Belange	Datum	Tenor Stellungnahme	Vorschlag zur Abwägung	Anregungen		
					Kenntnisnahme	Wird gefolgt	Wird nicht gefolgt
5.5		11.03.19	Laut Umweltbericht, S. 43, liegt der Kompensationsbedarf bei 4.000 m ² . Es wird auf eine nicht vorliegende Anlage 2.1 verwiesen. Die Ermittlung ist so nicht nachvollziehbar. Die überbaubare Fläche beträgt bei einer GRZ von 0,6 ca. 10.000 m ² (ohne Nebenanlagen), so dass aus unserer Sicht der Kompensationsbedarf höher ist. Dieser Widerspruch sollte geklärt werden.	Die Anlage 2.1 liegt vor und hat den Unterlagen beigelegt. Dort ist der genannte Kompensationsbedarf entsprechend der im Lkrs. Schwarzwald-Baar anzuwendenden Methodik hergeleitet. Zur Zulässigkeit von Nebenanlagen wird auf 5.26 verwiesen.		X	
5.6		11.03.19	Die Erweiterungsfläche selber liegt nicht im Vogelschutzgebiet. Jedoch beträgt der Abstand zum Vogelschutzgebiet „Baar“ lediglich 700 m. Die Milankartierung des Landkreises lässt erwarten, dass Milan-brutpaare betroffen sind. Im Umweltbericht wird daher der flächenmäßige Ausgleich des Habitatverlustes empfohlen und bilanziert. Bei der Bilanzierung gibt es bislang noch kein standardisiertes Verfahren.	Das angewendete Verfahren entspricht dem für den Landkreis Schwarzwald-Baar entwickelten, vgl. 5.5. Die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs wird nicht verändert.		X	
5.7		11.03.19	Es ist zu prüfen, inwieweit durch die Ausgleichsmaßnahmen das Nahrungsangebot (z.B. = höhere Kleinsäugerdichte) und/oder die Nahrungsverfügbarkeit erhöht werden. Aus einem bundesweiten Forschungsprojekt sind dazu demnächst Daten zu erwarten.	Die Maßnahme ist als Ausgleich für den Rotmilan geeignet: Die Hecke wird mittelfristig ein Mehrfaches an Nahrungspotential (Kleinsäuger, Vögel, Reptilien etc.) aufweisen, als die landwirtschaftliche Nutzfläche. Über die angrenzenden Offenlandflächen wird diese (zumindest teilweise, aber zusätzlich) verfügbar, wenn die Tiere diese zur Nahrungssuche aufsuchen. Das Ausgleichskonzept für den Rotmilan wird nicht geändert.		X	

Nr.	Träger öffentl. Belange	Datum	Tenor Stellungnahme	Vorschlag zur Abwägung	Anregungen		
					Kenntnisnahme	Wird gefolgt	Wird nicht gefolgt
5.8		11.03.19	B2. Stickstoffbilanz Es wird davon ausgegangen, dass durch das Landwirtschaftsamt die ausreichende Flächenausstattung für die Versorgung mit Biomasse und die Ausbringung der Gärreste geprüft wurde. Insbesondere die fachgerechte Ausbringung der Gärreste (keine Biotope, keine Intensivierung oder Überdüngung) sollte in das Monitoring einbezogen werden.	Die Überprüfung der fachgerechten Ausbringung der Gärreste fällt in die Zuständigkeit des Landwirtschaftsamts und ist keine artenschutzrechtliche Fragestellung. Sie wird daher nicht im Rahmen des Monitoring betrachtet.		X	
5.9		11.03.19	C. Bebauungsvorschriften Als Dachform sind laut Textteil, Abs. 4.0 + Abs. 5.2.2.1, Satteldächer, Pultdächer und Flachdächer zulässig.				
5.10		11.03.19	In der In der Nutzungsschablone im zeichnerischen Teil sind nur Satteldächer aufgeführt. Hier sollten die Vorgaben übereinstimmen. Zudem schlagen wir im Falle des Baus von Flachdächern eine Begrünungspflicht durch mindestens extensive Begrünung vor.	Die Nutzungsschablone im B-Plan zeichnerischer Teil ist zu ergänzen, zugelassen sollen neben Satteldächern auch Flach- und Pultdächer.		X	
5.11		11.03.19	Es wird begrüßt, dass Stellplätze wasserdurchlässig zu befestigen sind (Textteil, Abs. 4.0). Wir empfehlen, dies auch für Wege und Zufahrten sowie für sämtliche sonstige befestigten Flächen, auf denen nicht mit wassergefährdenden Stoffen gearbeitet wird, festzusetzen.				

Nr.	Träger öffentl. Belange	Datum	Tenor Stellungnahme	Vorschlag zur Abwägung	Anregungen		
					Kenntnisnahme	Wird gefolgt	Wird nicht gefolgt
5.12		11.03.19	5.2 Örtliche Bauvorschriften (textl. Festsetzungen) sollte um zwei weitere Abschnitte zugunsten des Vogel- und Insektenschutzes ergänzt werden. 1. Verminderung von Vogelschlag. D27 Die Gewächshäuser sind so auszuführen, dass Vogelschlag vermieden wird.				
5.13		11.03.19	Formulierungsvorschlag: „Zur Verhinderung von Vogelschlag sind an den Gewächshäusern Maßnahmen gegen Vogelschlag vorzusehen. Diese können sein: - Verwendung von nicht-transparentem Material (z.B. Milchglas, mattiertes Glas - Bei transparenten Scheiben: Aufbringen von wirksamen Folien oder Markierungen (keine Vogelattrappen!) Auf das Tötungs- bzw. Verletzungsverbot von wildlebenden Vögeln gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wird hingewiesen. Im Zusammenhang mit Vogelschlag wurde eine Broschüre „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ herausgegeben. Diese ist im Internet als pdf-Datei abrufbar: https://www.vogelglas.vogelwar-te.ch/assets/files/broschueren/voegel_glas_licht_2012.pdf “	Wird zur Kenntnis genommen und im Weiteren entsprechend beachtet.		X	

Nr.	Träger öffentl. Belange	Datum	Tenor Stellungnahme	Vorschlag zur Abwägung	Anregungen		
					Kenntnisnahme	Wird gefolgt	Wird nicht gefolgt
5.14		11.03.19	2. Außenbeleuchtung (Textteil, Abs. 5.2.2.4) Formulierungsvorschlag: Für die gesamte Außenbeleuchtung im Plangebiet sind ausschließlich abgeschirmte, nach unten strahlende LED-Lampen mit einer Farbtemperatur von 3.000 bis max. 4.100 Kelvin und einem Spektralbereich von 570 bis 630 Nanometer zu verwenden. Die Leuchten sind staubdicht auszubilden.“	Wird zur Kenntnis genommen und im Weiteren entsprechend beachtet.		X	
5.15		11.03.19	Zu Textteil Zu Textteil, Abs. 5.2.2.5 – Einfriedungen: Die Einfriedungen sollten Kleintier durchlässig gestaltet sein und einen Bodenabstand von mindestens 15 cm aufweisen.	Aus Gründen der Tierhygiene ist ein Keintier durchlässiger Zaun ausgeschlossen und wird vom Vorhabenträger abgelehnt.		X	
5.16		11.03.19	D. Grünordnung Im zeichnerischen Teil werden die zukünftigen Nutzungen flächenbezogen dargestellt. Allerdings erschwert die Auswahl ähnlicher Farben für unterschiedliche Nutzungen				
5.16		11.03.19	(z.B. Grünland / Hecke /Grasweg) die lagemäßige Zuordnung der im Text beschriebenen grünordnerischen Maßnahmen. Wir schlagen eine deutlichere grafische Darstellung vor.	Lage und Darstellung der grünordnerischen Maßnahmen im Plangebiet wurde durch Änderung der Farben deutlicher herausgestellt		X	
5.17		11.03.19	Die Flächen/Maßnahmen nach Abs. 5.3.1.2 sollten im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes auch mit ihrer Nummer gekennzeichnet werden.	Die Flächen und Massnahmen nach Nr. 5.3.1.2 sind im BPLan zeichner. Teil mit ihrer Nummern zu kennzeichne.		X	

Nr.	Träger öffentl. Belange	Datum	Tenor Stellungnahme	Vorschlag zur Abwägung	Anregungen		
					Kenntnisnahme	Wird gefolgt	Wird nicht gefolgt
5.18		11.03.19	In den zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes sollten mit entsprechender Kennzeichnung ebenfalls die nach den bisherigen Genehmigungen bereits erfolgten bzw. noch zu erstellenden Pflanzungen mitaufgenommen werden (Auflagen lt. Anlage 4 zum UB). Aufgrund der nur schleppenden Umsetzung der bisherigen grünordnerischen Auflagen ist ein vollständiger Übersichtsplan wichtig für das erforderliche Monitoring.	Wird zur Kenntnis genommen und im Weiteren entsprechend soweit beachtet. Im Bestandsplan des Umweltberichts werden die bereits umgesetzten Maßnahmen farblich separat dargestellt. Eine Darstellung der noch nicht umgesetzten Pflanzmaßnahmen ist nicht möglich, da diese weder in ihrer Art (Bäume oder Gebüsche) noch in ihrer räumlichen Lage soweit festgesetzt wurden, dass eine kartografische Darstellung möglich wäre.		X	
5.19		11.03.19	Bei der Eingrünung nach Osten und Süden (M1 + M2) sollte sich die höhenmäßige Begrenzung nach der Höhe der angrenzenden Gebäude richten, falls nicht zwingend aus anderen Gründen eine Höhenbegrenzung erforderlich ist. Ebenso ist eine zusätzliche Eingrünung des Plangebietes nach Norden zur besseren Einbindung in die Landschaft sinnvoll.	Die Höhenbegrenzung der Pflanzungen im Osten und im Süden ist aus Gründen des Artenschutzes zwingend einzuhalten (Vermeidung einer zusätzlichen Kulissenwirkung für die Feldlerche). Der Anregung kann nicht gefolgt werden.		X	
5.20		11.03.19	E. Wasserwirtschaft Zu Textteil, Abs. 5.4.6: + 6.2: Die Art und Weise der dezentralen Niederschlagswasserbeseitigung sollte näher beschrieben werden.	Die Beseitigung von Niederschlagswasser von Flächen im Plangebiet ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz oder nach der Landesbauordnung BW für das Einzelvorhaben darzustellen und zu beschreiben. Zum derzeitigen Stand des Planverfahrens ist das Erfordernis einer dezentralen Beseitigung von Niederschlagswasser noch nicht erkennbar.		X	
5.21		11.03.19	F. Plangestaltung Hinweis zu Umweltbericht, S. 9: Die Erweiterungsfläche befindet sich im Osten der bisherigen Bebauung.	Der Hinweis ist korrekt. Der Fehler wird korrigiert.	X		

Nr.	Träger öffentl. Belange	Datum	Tenor Stellungnahme	Vorschlag zur Abwägung	Anregungen		
					Kenntnisnahme	Wird gefolgt	Wird nicht gefolgt
5.22		11.03.19	G. Energie Der Bebauungsplan dient der Versorgung eines größeren Gebietes mit Nahwärme.		X		
5.23		11.03.19	Die Wärme fällt als Abwärme von Blockheizkraftwerken (im Plangebiet wie in Satelliten-BHKWs) an. Dies ist ein effizientes Energienutzungskonzept und wird begrüßt.		X		
5.24		11.03.19	Im Bebauungsplan soll die Möglichkeit für eine Ausweitung der Gaserzeugung auf 6 Mio. m ³ geschaffen werden. De facto soll die Gaserzeugung gegenüber dem jetzigen Zustand nur maßvoll erweitert werden. Sollte zu einem späteren Zeitpunkt die Kapazität tatsächlich in die Nähe von 6 Mio. m ³ Gas geplant werden, so muss sehr sorgfältig geprüft werden, ob die benötigte Biomasse ohne Schaden für Schutzgebiete und Biotope bereit gestellt werden kann. Ebenso ist zu prüfen, ob die dann anfallende Güllemenge schadlos für Biotope und Grundwasser ausgebracht werden kann.	Die Erzeugung von Biomasse im Rahmen landwirtschaftlicher Anbaumaßnahmen und die Verwertung von Resten als hochwertiges Düngemittel auf landwirtschaftlichen Anbauflächen hat stets ohne jede Beeinträchtigung und schadlos für Schutzgebietsausweisungen und Biotope zu erfolgen. Dies ist selbstverständlich, wird im Rahmen der immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren und der späteren fachbehördlichen Überwachung geprüft, überwacht und bei Bedarf B regelt.		X	

Nr.	Träger öffentl. Belange	Datum	Tenor Stellungnahme	Vorschlag zur Abwägung	Anregungen		
					Kenntnisnahme	Wird gefolgt	Wird nicht gefolgt
5.25		11.03.19	<p>H. Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung In der Flächenübersicht des Bebauungsplanes (Textteil, Abs. 3.0) wird eine Gesamtfläche von 6,64 ha (= 66.400 m²) angegeben. Davon sind im Ist-Zustand 16.120 m² bebaut. Hieraus ergibt sich rechnerisch eine Freifläche von 50.280 m². Im Soll-Zustand sind 28.070 m² bebaut (= Zunahme um 11.950 m²) und es verbleiben 38.330 m² Freifläche.</p> <p>Im Umweltbericht wird eine Gesamtfläche von 21.247 m² bilanziert, wovon 14.694 m² neu überbaut werden.</p> <p>Aufgrund der abweichenden Flächenangaben kann die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz nicht vollständig geprüft werden. Wir empfehlen, die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz auf die Gesamtfläche des Bebauungsplanes zu beziehen und den Zustand vor Eingriff und nach Eingriff sowohl tabellarisch als auch zeichnerisch darzustellen.</p>	Die im Umweltbericht, Tabelle 1, durchgeführte Bilanzierung ist zutreffend. Im Textteil des Bebauungsplans wird eine entsprechende Korrektur vorgenommen.		X	

Nr.	Träger öffentl. Belange	Datum	Tenor Stellungnahme	Vorschlag zur Abwägung	Anregungen		
					Kenntnisnahme	Wird gefolgt	Wird nicht gefolgt
5.26			NebenNebenanlagen nach § 14 (1) + (2) BauNVO sind im Plangebiet explizit zu-lässig. Daher sollten sie in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung entsprechend berücksichtigt werden. Dies erfolgt üblicherweise über einen Zuschlag zur GRZ von 50%. Sollte in der Bilanzierung hiervon abge-wichen werden, sind Neben-anlagen im Bebauungsplan grundsätzlich auszuschlie-ßen. Die unterschiedlichen GRZ-Bereiche sollten im Bebauungsplan auch im zeichnerischen Teil gekenn-zeichnet werden.	Mit den aktuell vorliegenden Planungen wird die zulässige GRZ in der Erweiterungsfläche nur zu 70% ausgeschöpft (vgl. Umweltbericht, Kap. 5.1). Nebenanlagen wären im Umfang von 2.970 m² möglich, ohne dass ein Bilanzdefizit entstünde. Die Bebauungsvorschriften werden insoweit geändert, dass Nebenanlagen als ausnahmsweise zulässig festgesetzt werden und beim einem Überschreiten der GRZ von 0,6 eine Nachbilanzierung vorzunehmen ist.		X	
5.27			Bei der Bilanzierung des Eingriffs in das Schutzgut Boden (UB, S. 55) wird von einer unveränderten Wertigkeit des Bodens zwischen den einzelnen Gebäuden ausgegangen. Seitens der Fachbehörde sollte beurteilt werden, ob dies angesichts der Bautätigkeiten realistisch ist und eventuell ein Abschlag vorzunehmen ist.	Bei Beachtung des schonenden Umgangs mit dem Boden während der Baumaßnahmen (vgl. z.B. DIN 19639:2018-05 - Entwurf: Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) und sachgerechter Wiederbegrünung ist von einer vollständigen Wiederherstellung der Bodenfunktionen auszugehen.		X	
5.27		11.03.19	Dies insbesondere auch im Hinblick darauf, dass Abgrabbungen / Aufschüttungen bis 3 m Höhe zulässig sind (vgl. Textteil, Abs. 5.2.2.3)	wue vorstehend			

Nr.	Träger öffentl. Belange	Datum	Tenor Stellungnahme	Vorschlag zur Abwägung	Anregungen		
					Kenntnisnahme	Wird gefolgt	Wird nicht gefolgt
5.28		11.03.19	Es ist vorgesehen, die Eingriffe in den Boden nicht durch eine schutzgutübergreifende Kompensation auszugleichen, sondern durch eine Ausgleichszahlung. Dies ist nach den Verfahren der Ausgleichsregelung nicht vorgesehen und nicht üblich. Können die erforderlichen Ökopunkte nicht durch innerbetriebliche Ausgleichsmaßnahmen erzielt werden, sind Ökopunkte von der Stadt oder aus anerkannten Maßnahmen Dritter im gleichen/angrenzenden Naturraum z.B. bei der Flächenagentur des Landes Baden-Württemberg zuzukaufen.	Zur Kompensation des noch bestehenden Ausgleichsdefizits werden die beiden zusätzlichen Ausgleichsmaßnahmen A7 und A8 umgesetzt (Umwandlung von Ackerflächen in Magerwiesen).		X	
5.29		11.03.19	I. Monitoring Im Umweltbericht fehlt eine Beschreibung des nach BauGB vorgeschriebenen Monitoring praktisch vollständig.	Das Monitoringkonzept wird nach Erhalt der baurechtlichen bzw. immissionschutzrechtlichen Genehmigungen vorgelegt.		X	
5.29		11.03.19	Dies ist mit Nennung der Inhalte, Fristen, Kostentragung und Zuständigkeiten zu ergänzen. Einige Punkte werden nachfolgend aufgeführt.	vgl. 5.29		X	

Nr.	Träger öffentl. Belange	Datum	Tenor Stellungnahme	Vorschlag zur Abwägung	Anregungen		
					Kenntnisnahme	Wird gefolgt	Wird nicht gefolgt
5.30		11.03.19	<p>Ausgleichsmaßnahme A5 – Wiesenextensivierung auf Flurstück 2670: Für die Wiesenextensivierung sollte ein Monitoring festgelegt werden, das eine Überprüfung der Artenzusammensetzung zu folgenden Zeitpunkten umfasst: Bestandsaufnahme vor Extensivierung/ nach 1 Jahr / nach 3 Jahren / nach 5 Jahren. Bei erfolgreicher Umgestaltung kann das weitere Monitoring dann in 5jährigen Abständen erfolgen. Wird das Zielbiotop 33.43 Magerwiese nicht oder nur unvollständig erreicht, sind Maßnahmen zur Erhöhung der Artenvielfalt in der Fläche z.B. durch Streifeneinsatz von Wiesendrusch zu ergreifen. Dies ist in den Bebauungsplan mitaufzunehmen. Gegebenenfalls ist auch die Art der Bewirtschaftung anzupassen.</p>	vgl. 5.29		X	
5.31		11.03.19	<p>CEF-Maßnahmen Feldlerche: Gegenüber der Stadt Bräunlingen ist seitens des Vorhabenträgers jährlich ein Nachweis über die CEF-Flächen für die Feldlerche zu führen. Ein Monitoring zur Überprüfung der Wirksamkeit der festgesetzten Maßnahmen ist in den Bebauungsplan aufzunehmen (Beschreibung s. Relevanzabschätzung Artenschutz).</p>	vgl. 5.29		X	

Nr.	Träger öffentl. Belange	Datum	Tenor Stellungnahme	Vorschlag zur Abwägung	Anregungen		
					Kenntnisnahme	Wird gefolgt	Wird nicht gefolgt
5.32		11.03.19	Für alle anderen Pflanzvorgaben im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Art und Weise des Monitoring-Rings sowie seine Häufigkeit und Dauer noch konkret auszuformulieren.	Für die Pflanzmaßnahmen würden Monitoringvorgaben in den Bereich der Ausführungsplanung fallen. Stattdessen sollte die Festsetzung einer Anzeige- und Nachweispflicht der Umsetzung durch den Bauherrn gegenüber der Genehmigungsbehörde erfolgen. Diese könnte als Auflage in den jeweiligen Baugenehmigungen bzw. als Nebenbestimmung in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen festgesetzt werden.		X	
5.33		11.03.19	Zur Durchsetzung der grünordnerischen Auflagen und der Ausgleichsmaßnahmen schlagen wir vor, eine Kautions festzusetzen, die nach erfolgreicher Umsetzung der Maßnahmen zurückerstattet wird.	Die Umsetzung kann durch Nebenbestimmungen und Monitoring-Auflagen in den jeweiligen Baugenehmigungen und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen sowie durch behördliche Kontrollen sichergestellt werden. Die Zahlung einer Kautions wird abgelehnt.		X	
6.	Landesnaturausschutzverband BW	12.03.19	Die zu erwartenden Emissionen, sowie die erwartete Stickstoff-Deposition von Biogasanlage und Heizanlagen unterschreiten alle geltenden Grenzwerte. Insbesondere ist eine Gefährdung der nahe gelegenen FFH-Flächen nicht zu befürchten. Grundlage: Eigene Messungen Fachbeiträge		X		
6.1		12.03.19	Emissionen der Hühnerhaltung müssen zusätzlich beachtet werden um auch kumulative Effekte zu berücksichtigen.	Die Emissionen und die resultierenden Emissionen der Legehennenhaltung sind im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren durch sachverständig erstellte Gutachten nachzuweisen.		X	

Nr.	Träger öffentl. Belange	Datum	Tenor Stellungnahme	Vorschlag zur Abwägung	Anregungen		
					Kenntnisnahme	Wird gefolgt	Wird nicht gefolgt
6.2		12.03.19	Das zusätzliche Störungspotential durch die Emission von Lärm und Geruch bedarf ebenfalls eingehender Prüfung.	Die Emissionen und die resultierenden Immissionen an Lärm und Gerüchen der Legehennenhaltung sind im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren durch sachverständig erstellte Gutachtennachzuweisen		X	
6.3		12.03.19	Die Feldgehölze und Bäume am Rand der Planungsfläche und in der Umgebung sind nach Möglichkeit zu erhalten.	Dieser Hinweis bezieht sich auf Bereiche, die von der Planung nicht umfasst werden und ist daher in den Planungsunterlagen nicht zu berücksichtigen.		X	
6.4		12.03.19	Da aber kein Eingriff in diese Bestände geplant ist und auch eine negative Beeinflussung der Strukturen durch das Bauvorhaben wenig wahrscheinlich scheint, sehen wir an dieser Stelle die Belange des Naturschutzes nicht negativ beeinflusst.		X		
6.5		12.03.19	Bezüglich des Schutzgutes-Boden folgen wir den Empfehlungen des Umweltberichtes. Verdichtungen des Erdbodens sind zu vermeiden und ggf. durch Auflockerung des Erdreiches zu korrigieren.		X		
6.6		12.03.19	Den Grundwasserschutz sehen wir als besonders bedeutend an, da sich im vorliegenden Fall zwei große Wasserschutzgebiete (Gutterquelle, Schaafäcker) im Planungsgebiet überschneiden.		X		

Nr.	Träger öffentl. Belange	Datum	Tenor Stellungnahme	Vorschlag zur Abwägung	Anregungen		
					Kenntnisnahme	Wird gefolgt	Wird nicht gefolgt
6.7		12.03.19	Mit den getroffenen und geplanten Maßnahmen, wie sie im Umweltbericht fixiert sind, sehen wir jedoch keine übermäßige Gefährdung des Grundwassers. Bezüglich einer Verschmutzung des Oberflächenwassers sehen wir kein Gefahrenpotential, da das nächste Gewässer (Breg, 600m entfernt) in ausreichend weiter Entfernung liegt.		X		
6.8		12.03.19	Bezüglich der avifaunistischen Situation sind im wesentlichen der Rotmilan und die Feldlerche von Bedeutung. Für den Rotmilan besteht lediglich kumulativ ein negativer Effekt, der auf dem Verlust eines Nahrungsgebietes beruht, jedoch nicht speziell gegen das vorliegende Bauvorhaben spricht. Maßnahmen wie die Extensivierung des umliegenden Grünlandes kämen auch dieser Art zu Gute.		X		
6.9		12.03.19	Weitere Ausgleichsmaßnahmen wie sie im Fachgutachten des Ingenieur-Büros ARCUS aufgeführt sind, sind auch aus unserer Sicht wünschenswert und sollten im weiteren Planungsverfahren unbedingt berücksichtigt werden.	Die Ausgleichsmaßnahmen wurden entsprechend den Ausarbeitungen des Ingenieur-Büros ARCUS im erforderlichen Umfang und in einer mit den betrieblichen Erfordernissen vereinbaren Form in das Maßnahmenkonzept übernommen (Maßnahme CEF 1). Es werden keine Änderungen im Umweltbericht erforderlich.		X	

Nr.	Träger öffentl. Belange	Datum	Tenor Stellungnahme	Vorschlag zur Abwägung	Anregungen		
					Kenntnisnahme	Wird gefolgt	Wird nicht gefolgt
6.10		12.03.19	Hinsichtlich der Feldlerche muss davon ausgegangen werde, dass mindestens ein Revier durch Vergrämung verloren geht. Da die Feldlerche in der Umgebung des Bauvorhabens zwar relativ häufig ist, die Bestände insgesamt jedoch eine starke Abnahme zeigen ist es aus unserer Sicht von herausragender Wichtigkeit, mit entsprechenden Maßnahmen lokal eine Kompensation zu schaffen. Das Fachgutachten, welches vom Ingenieur-Büro ARCUS vorgelegt wurde, enthält aus unserer Sicht zu diesem Zweck geeignete Maßnahmen.		X		
6.11		12.03.19	Vor allem das Anlegen von Lerchenfenstern und Schwarzbrachen sind als sehr positiv anzusehen. Zudem ist die geplante Extensivierung von umliegenden Grünland eine besonders wichtige Maßnahme zur Verbesserung der Habitat Qualität. Dies würde nicht nur die Situation der Feldlerche sondern auch allen anderen Arten im entsprechenden Gebiet positiv beeinflussen und ist damit eine Ausgleichsmaßnahme, die wir im Falle der Realisierung des Bauprojektes dringend fordern.		X		

Nr.	Träger öffentl. Belange	Datum	Tenor Stellungnahme	Vorschlag zur Abwägung	Anregungen		
					Kenntnisnahme	Wird gefolgt	Wird nicht gefolgt
7.	Regierungspräsidium Frei-burg Referat 55 Naturschutz	12.03.19	Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung: Laut der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung im Umweltbericht verbleibt, durch das Schutzgut Boden verursacht ein Defizit von 97 912 ÖP. Dieses Defizit soll monetär durch eine Ausgleichszahlung ausgeglichen werden. Im Umweltbericht wird für die Umrechnung mit 1€ = 4 ÖP kalkuliert.		X		
7.1		12.03.19	Aus betrieblichen Gründen können laut Vorhabenträger keine weiteren Flächen für Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung gestellt werden. Die Aussage, dass in einem landwirtschaftlichen Betrieb dieser Größe keinerlei Raum für weitere Ausgleichsmaßnahmen vorhanden sein soll, erscheint der Höheren Naturschutzbehörde nicht plausibel. Wir sind überzeugt, dass auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Palmhofs oder auch angrenzend ausreichend Möglichkeiten für einen adäquaten Aus+D75gleich der geplanten Eingriffe in Natur und Landschaft bestehen und bitten darum, dies erneut zu prüfen.	Zur Kompensation des noch bestehenden Ausgleichsdefizits werden die beiden zusätzlichen Ausgleichsmaßnahmen A7 und A8 umgesetzt (Umwandlung von Ackerflächen in Magerwiesen).		X	

Nr.	Träger öffentl. Belange	Datum	Tenor Stellungnahme	Vorschlag zur Abwägung	Anregungen		
					Kenntnisnahme	Wird gefolgt	Wird nicht gefolgt
7.2		12.03.19	Sollte dies tatsächlich nicht der Fall sein, besteht die Möglichkeit, die für den Ausgleich noch erforderlichen Ökopunkte zu kaufen. Eine Ausgleichs+D81zahlung ist durch das Naturschutzgesetz hier nicht vorgesehen und kann so nicht vollzogen werden! Wir bitten darum, die Unterlagen entsprechend anzupassen.	vgl. 7.1		X	
7.3		12.03.19	Folgende Maßnahmen wären u.E. für den zusätzlich erforderlichen Ausgleich geeignet und sollten geprüft werden: •Mahdgutübertragung auf die zur Extensivierung vorgesehene Wiese nördlich des NSGs z.B. von der unterhalb liegenden mageren Flachland-Mähwiese. •Nachbeweidung der zur Extensivierung vorgesehenen Wiese durch Schafe.	vgl. 7.1		X	
7.4		12.03.19	•Naturschutzfachliche Aufwertung des zwischen der mageren Flachland-Mähwiese und dem NSG liegenden Flurstücks.	vg. 7.1		X	
7.5		12.03.19	Nicht umgesetzte Massnahmen aus früheren Genehmigungsentscheidungen. Es ist Aufgabe der Gemeinde, die Umsetzung von in der Bauleitplanung festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen sicherzustellen		X		

Nr.	Träger öffentl. Belange	Datum	Tenor Stellungnahme	Vorschlag zur Abwägung	Anregungen		
					Kenntnisnahme	Wird gefolgt	Wird nicht gefolgt
7.6		12.03.19	Zeitige Überprüfung der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen nach Fertigstellung der Planungen (vgl. auch Hinweise zu der artenschutzrechtlichen Prüfung).		X		
7.7		12.03.19	Artenschutzrechtliche Prüfung Die Ergebnisse der Kartierung der Feldlerche werden von der Höheren Naturschutzbehörde als belastbar angesehen. Durch die Planungen im Osten des Sondergebiets wird aufgrund von Kulissenwirkungen vermutlich ein Feldlerchenrevier aufgegeben werden.		X		
7.8		12.03.19	Der überplante Bereich dient aktuell zudem zwei Rotmilan-Brutpaaren als essentielles Nahrungshabitat. Um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden, sind plangebietsexterne CEF-Maßnahmen für die Feldlerche und den Rotmilan erforderlich und vorgesehen. Dem Maßnahmenkonzept wird zugestimmt. Die vorgesehene Überprüfung der Umsetzung sowie das Monitoring im 3-Jahres-Rhythmus sind zwingend erforderlich!	vg. 5.29		X	

Nr.	Träger öffentl. Belange	Datum	Tenor Stellungnahme	Vorschlag zur Abwägung	Anregungen		
					Kenntnisnahme	Wird gefolgt	Wird nicht gefolgt
		12.03.19	Wir bitten aufgrund des RL-Status der Feldlerche (gefährdet) und dem landesweit starkem Rückgang um unaufgeforderte Zusendung der Monitoringberichte.	Wird zur Kenntnis genommen und im Weiteren entsprechend beachtet.		X	
7.9		12.03.19	Natura2000 – Vorprüfung und NSG: Eine Teilfläche des FFH-Gebietes „Baar, Eschach und Südostschwarzwald“ grenzt im Westen direkt an das Betriebsgelände und beinhaltet das NSG „Palm+D99buck“ mit Kalkmagerrasen. Innerhalb des FFH-Gebiets unterhalb des NSGs befindet sich eine magere Flachland-Mähwiese.		X		
7.10		12.03.19	Die Magerwiese als auch der Magerrasen sind durch die von dem Betrieb ausgehenden Stickstoffdepositionen grundsätzlich gefährdet. Die Stickoxid- und NH ₃ -Konzentrationen für das angrenzende FFH-Gebiet unterschreiten laut Umweltbericht jedoch im gesamten Gebiet die Irrelevanzschwelle von 3,0µg/m ³). Die Stickstoffdeposition ist im Planfall geringer als im genehmigten Bestandsfall, was an den im Zuge der Erweiterung geplanten immissionsmindernden Maßnahmen liegt.		X		

Nr.	Träger öffentl. Belange	Datum	Tenor Stellungnahme	Vorschlag zur Abwägung	Anregungen		
					Kenntnisnahme	Wird gefolgt	Wird nicht gefolgt
7.11		12.03.19	Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets sowie des NSGs sind demnach nicht zu erwarten.		X		
8.	Stadt Hüfingen	13.03.10	Die Nachweisführung und die Sicherstellung der Einhaltung der Emissionsobergrenzen (Lärm und Geruch) erfolgen durch ein entsprechendes behördliches Verfahren im Zuge des weiteren Bebauungsplanverfahrens. Eine abschließende Bewertung und Genehmigung durch die Genehmigungsbehörde gilt es noch abzuwarten.		X		
8.1			Aktuell sehen wir jedoch im Bereich der Schutzgüter Grundwasser und Trinkwasser noch keine auskömmliche Würdigung. Im Rahmen des weiteren Verfahrens müssen nach unserer Auffassung auch diese Sachverhalte in der gebotenen Qualität und Ausführlichkeit auf mögliche negative Auswirkungen und Einflüsse, aus der geplanten Erweiterung des landwirtschaftlichen Betriebs untersucht und dargestellt werden.	Negative Auswirkungen- und Einflüsse ausgehend von den Bestandsanlagen von Landwirtschaft, Tierhaltung und Biomasseanlage sind bisher nicht aufgetreten. Negative Auswirkungen und Einflüsse aus dem Bereich von Erweiterungen und Zubauten im Plangebiet sind in jedem Falle auszuschließen. Die Nachweisführung hierzu ist mit den Genehmigungsanträge nach Immissionsschutzrecht oder der Landesbauordnung BW zu führen.		X	

Nr.	Träger öffentl. Belange	Datum	Tenor Stellungnahme	Vorschlag zur Abwägung	Anregungen		
					Kenntnisnahme	Wird gefolgt	Wird nicht gefolgt
8.2			Es ist nachzuweisen, dass störfallbedingte Auswirkungen keine negativen Einflüsse auf das Trinkwasser-Schutzgebiet und die die beiden Tiefbrunnen Schafäcker haben. Es sind geeignete und wirksame Schutzmaßnahmen heraus zu arbeiten, so dass eine Gefährdung bzw. negative Auswirkungen oder Einflüsse, sowohl im Normalbetrieb als auch im Störfall, definitiv ausgeschlossen werden können. Die Trinkwassergewinnung aus den beiden Tiefbrunnen Schafäcker ist zentrales Element unserer Trinkwassergewinnung.	vgl. zu 8.1		X	
9.	Landratsamt Schwarzwald Baar Kreis, Untere Naturschutzbehörde	21.03.19	Mit wenigen Ausnahmen wird zugestimmt		X		
9.1			A. Umweltbericht 3.3.1 Biotoptypen /Seite 30 ff: Die Fläche mit Ackerstatus wird hier im Text mit der Biotoptypen-Nr. 37.11 versehen und als Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation bezeichnet.	Wird zur Kenntnis genommen und im Weiteren entsprechend beachtet.		X	

Nr.	Träger öffentl. Belange	Datum	Tenor Stellungnahme	Vorschlag zur Abwägung	Anregungen		
					Kenntnisnahme	Wird gefolgt	Wird nicht gefolgt
9.2			Im Bestandsplan findet sich dieser Biotoptyp nicht bzw. an Stelle dessen der Biotop-typ 33.60 Intensivgrünland. Text und Bestandskarte sollen auf einander abge-stimmt werden. Es wird davon ausgegangen, dass es sich ggf. um Rotationsgrünland mit Grünlandan-saat handelt, das bei der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz mit 5 ÖP/m² zu bewerten wäre (siehe unten Kap. 5.2).	Der Hinweis ist zutreffend. Es handelt sich um Rotationsgrünland bzw. Kleeansaat. Der Bestandsplan wird korrigiert und die Bilanz wird angepasst.		X	
9.3			4.5.1 Tabelle 2: Tabelle 2: Bilanzierung Nahrungs-flächen für den Rotmilan / Seite 43: Die Maßnahme A2 (Pflan-zung einer Feldhecke am Südwestrand der Erweite-rungsfläche) ist größtenteils entlang einer bestehenden, nach § 33 NatSchG ge-schützten Hecke geplant. Diese Hecke ist bereits bis zu 16 m breit.	Die Hecke erreicht mit Umsetzung der Maßnahme A2 eine maximale Breite von 27 m. Angesichts einer Gesamtlänge von 180 m (inkl. Maßnahme A2) bleibt der linienförmige Charakter erhalten und sie ist typischerweise weiterhin an eine Böschung gebunden und durch regelmäßiges auf-den-Stock setzen geprägt und entspricht somit den Bedingungen an ein geschütztes Biotop. Erst ab einer Breite von 50m würde gemäß Kartieranleitung der LUBW (2016) ein Übergang zum - ebenfalls gesetzlich geschützten - Biotoptyp Feldgehölz erfolgen. Aus folgenden Gründen wird die Maßnahme wie geplant beibehalten: Es ist großer Wert auf umfassende landschaftliche Eingrünung zu legen.		X	
9.3				Aus Gründen des Artenschutzes ist nur im Bereich der Umwallung eine höhere Bepflanzung möglich, weiter östlich ist das nicht zulässig. Weiterhin dient die Bepflanzung der Böschungssicherung der Umwallung. Ein Verlust des Status als gesetzlich geschütztes Biotop wird nicht eintreten.		X	

Nr.	Träger öffentl. Belange	Datum	Tenor Stellungnahme	Vorschlag zur Abwägung	Anregungen		
					Kenntnisnahme	Wird gefolgt	Wird nicht gefolgt
9.4			<p>4.7 Mensch / Seite 46 und 47: Schallimmissionen: U. E. ist hier der Gesichtspunkt Verkehr/Lärm zu ergänzen. Mit der nahezu Verdreifachung der Gasproduktion mit entsprechender Erhöhung des Materialeinsatzes, der Anlieferung von Hackschnitzeln und den zusätzlichen Betrieb der Gewächshäuser und eines Legehennenstalls (136 GV bzw. ca. 40.000 Legehennen) ist mit einer erheblichen Zunahme der Verkehrsabläufe zu rechnen. Die Hauptschließung erfolgt auch im Bereich von Wohnbe+D103bauung.</p>	<p>Die Anbindung der Betriebsgrundstücke des landwirtschaftlichen Betriebes und der Biomasseanlage im Plangebiet an die regionale und überregionale verkehrstechnische Erschließung erfolgt über die für alle Verkehrslasten ausgebaute Hüfinger Straße durch das Gewerbegebiet „Niederwiesen“ der Stadt Bräunlingen mit Anschluss an die Hüfinger Straße L 181. Im Kreuzungsbereich der Hüfinger Straße /Palm-bruckstraße besteht eine direkte Zufahrtsmöglichkeit zur Donaueschinger Straße Kreisstraße K 5740. Sowohl die Landstraße L 181 als auch die Kreisstraße 5740 sind für alle anfallenden Verkehrslasten ausgebaut. Die Biomasseanlage und die Fahrsilos der Rinderhaltungsanlage verfügen über eine eigene Zuwegung durch die Feldflur, in der sich auch die Anbauflächen des Betriebes Ewald für die Produktion von Biomasse und Futtermitteln befinden. Über diese Zuwegung werden auch die Gärreste zur landwirtschaftlichen Düngung ausgebracht. Für die Erschließung des Betriebes Ewald, z.B. für den Transport von Hackschnitzeln, die Logistik von Gewächshäusern und Stallanlagen usw. wird wie bisher die für den öffentlichen Verkehr gewidmete Palmbruckstraße genutzt.</p>		X	
				<p>Wohnbebauung befindet sich ausschließlich entlang der nördlichen Seite der Palmbruckstraße, an der südlichen Seite befinden sich aktiv betriebene Gleisanlagen. Die Wohnbebauung ist durch den Verkehr zum Palmhof nicht betroffen.</p>			

Nr.	Träger öffentl. Belange	Datum	Tenor Stellungnahme	Vorschlag zur Abwägung	Anregungen		
					Kenntnisnahme	Wird gefolgt	Wird nicht gefolgt
9.5			Geruchsimmissionen U. E. fehlen hier Aussagen bzw. Hinweise zu einem möglichen Legehennenstall. Bei Ställen mit 15.000 bis 40.000 ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG, bei Ställen mit 40.000 bis 60.000 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls im Genehmigungsverfahren erforderlich.	Die Nachweisführung zu den Emissionen an Gerüchen und den resultierenden Immissionen hat im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren durch Vorlage sachverständig erstellter Gutachten zu erfolgen.		X	
9.6			4.9.1 Betroffenheit geschützter Bestandteile innerhalb des Plangebiets / Seite 49: Gesetzlich geschützte Biotop: Die Maßnahme A2 (Pflanzung einer Feldhecke am Südwestrand der Erweiterungsfläche) entlang der nach § 33 NatSchG geschützten Hecke würde dazu führen, dass diese ihren Schutzstatus als Hecke verliert und in ein flächiges Gebüsch mittlerer Standort ohne Schutzstatus überführt würde. Diese Hecke ist bereits bis zu 16 m breit. Bei einer Verbreiterung dieser Hecke um 10 m wird das für Hecken charakteristische Maß überschritten. Die Maßnahme A2 soll daher auf eine Länge von 55 m als östliche Fortsetzung der bestehenden Hecke beschränkt werden.	vgl. 9.3		X	

Nr.	Träger öffentl. Belange	Datum	Tenor Stellungnahme	Vorschlag zur Abwägung	Anregungen		
					Kenntnisnahme	Wird gefolgt	Wird nicht gefolgt
9.7			Natura 2000-Gebiete sowie FFH-Lebens-raumtypen: Bei der Betrachtung der Stickstoffdeposition fehlen hier Aussagen bzw. Hinwei-se zu einem möglichen Le-gehennenstall. Hierauf sollte zumindest hingewiesen werden. Im Rahmen einer späteren Genehmi+D124gung ist diese Betrachtung bei einer ggf. erforderlichen stand-ortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG (ab 15.000 Legehennen) bzw. allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls (ab 40.000 Legehennen) im+D128 Genehmigungsverfahren erforderlich. Gleiches gilt für die Thematik Zukauf von Futtermitteln, Erhöhung des Gärrestanfalls, Flächenbilanz.	Wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der späteren Genehmigungsverfah-ren entsprechend beachtet.		X	
9.8			5.1 Grundlage der Bilanzierung / Seite 52: U. E. ist für die nicht über-baubare Fläche im Erweiterungsbereich insbesondere zwischen den Gebäuden untereinander und zu den Heckeneingrünungen nicht von einer Grünlandnutzung aus-zugehen. Entsprechend sind die nicht überbauten Flächen anders zu bewerten (siehe unten Kap. 5.2).	Als Planbiotop ist hier eine Fettwiese angesetzt. Diese Nutzungsform ist als realistisch anzusehen und findet sich bereits im Bestandsgebiet. Bei Formulierung einer Auflage zum Verbot von Nebenanlagen (vgl. 5.25) ist auch von der Einhaltung der entsprechenden Flächenangabe auszugehen. Entsprechend den Ausführungen in Kap. 5.1 des Umweltberichts (S. 54 f.) ist außerdem entsprechend den konkreten Planungen eine Ausnutzung der GRZ von lediglich 0,42 vorgesehen, so dass davon ausgegangen werden kann, dass die angegebene Flächengröße an Grünland mit der Umsetzung des Bauvorhabens sogar überschritten wird.		X	

Nr.	Träger öffentl. Belange	Datum	Tenor Stellungnahme	Vorschlag zur Abwägung	Anregungen		
					Kenntnisnahme	Wird gefolgt	Wird nicht gefolgt
9.9			5.2 Biotoptypen Tabelle 3 Ausgangszustand / Seite 53: Die Fläche mit Ackerstatus wird hier als Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation und 4 ÖP/m ² bewertet. Im Bestandsplan findet sich dieser Biotoptyp nicht bzw. an Stelle dessen der Biotoptyp 33.60 Intensiv-grünland (Rotationsgrünland/Grünlandansaat), der mit 5 ÖP/m ² zu bewerten wäre.	Der Hinweis ist zutreffend. Es handelt sich um Rotationsgrünland bzw. Kleeansaat. Der Bestandsplan wird korrigiert und die Bilanz wird angepasst.		X	
9.10			5.2 Biotoptypen Tabelle 4 Planungszustand / Seite 53: Eine Grünlandnutzung (Fettwiese mit 13 ÖP/m ²) wird für den Großteil der nicht überbauten Fläche, insbesondere zwischen den Gebäuden und zur Heckeneingrünung hin für unwahrscheinlich gehalten. Es ist hier eher von Grünflächen (Mulchrasen, Biotoptyp 60.60) auszugehen (4 ÖP/m ²). Denkbar wären hier u. E. aber auch die Anlage von ein- oder mehrjährigen Blühmischungen mit einer extensiven Pflege (11 ÖP/m ² , in Anlehnung an Pionier-/Ruderalvegetation Biotoptyp 35.60) oder die Anlage von artenreichen Rasenflächen mit Extensivpflege (zweimalige Mahd mit Abräumen, 12 ÖP/m ² in Anlehnung an Magerwiese unterer Wert). Text und Bestandskarte sollen auf einander abgestimmt werden.	vgl. 9.8		X	

Nr.	Träger öffentl. Belange	Datum	Tenor Stellungnahme	Vorschlag zur Abwägung	Anregungen		
					Kenntnis- nahme	Wird gefolgt	Wird nicht gefolgt
9.11			5.2 Biotoptypen Tabelle 4 Planungs-zustand / Seite 53: Eine Grünlandnutzung (Fettwiese mit 13 ÖP/m ²) wird für den Großteil der nicht überbauten Fläche, insbesondere zwischen den Gebäuden und zur Heckeneingrünung hin für unwahrscheinlich gehalten. Es ist hier eher von Grünflächen (Mulchrasen, Biotoptyp 60.60) auszugehen (4 ÖP/m ²). Denkbar wären hier u. E. aber auch die Anlage von ein- oder mehrjährigen Blümmischungen mit einer extensiven Pflege (11 ÖP/m ² , in Anlehnung an Pionier-/Ruderalvegetation Biotoptyp 35.60) oder die Anlage von artenreichen Rasenflächen mit Extensivpflege (zweimalige Mahd mit Abräumen, 12 ÖP/m ²	vgl. 9.8		X	
9.11			in Anlehnung an Magerwiese unterer Wert). Die möglichen Nutzungs-/Pflegeformen und deren Umfang sollen mit dem Vorhabenträger noch abgesprochen und dann als Maßnahme beschrieben und festgesetzt werden.	vgl. 9.8		X	

Nr.	Träger öffentl. Belange	Datum	Tenor Stellungnahme	Vorschlag zur Abwägung	Anregungen		
					Kenntnisnahme	Wird gefolgt	Wird nicht gefolgt
9.13			5.3 Boden / Seite 55: Eine mögliche Überschreitung der GRZ von 0,6 durch Nebenanlagen ist ggf. auch im Schutzgut Boden anzurechnen. Dieser Anteil dürfte größtenteils waserdurchlässig anzulegen sein. Für Schotterflächen werden unsererseits 0,66 WE angesetzt (Standort für Kulturpflanzen 0 anstelle NB 1). Die Tabelle 5 soll ggf. entsprechend angepasst werden, sofern ein Überschreiten der GRZ nicht ausgeschlossen wird.	vgl. 5.25, 5.26, 9.8		X	
9.14			5.5 Gesamtbilanz Tabelle 7 / Seite 57 (planinterne Maßnahmen): Maßnahme A 1.2: Als Ausgangszustand ist hier eine Fettwiese mit 13 ÖP/m ² anzusetzen. Da in die Hecke auch Bäume integriert werden und sich auf der Wiese eher eine günstigere Saumstruktur ergeben kann, kann diese geplante Hecke auch mit 17 ÖP/m ² bewertet werden (II Aufwertung 4 ÖP/m ²).	Kap. 5.1 enthält die Begründung für die Annahme des Ausgangswerts von 6 ÖP/m ² . Dieser wird beibehalten. Der Aufwertung der Maßnahme von 14 ÖP/m ² auf 17 ÖP/m ² wird nicht gefolgt, da aufgrund der geplanten Folgenutzung die Entwicklung einer Saumstruktur nicht sichergestellt werden kann und eine Nutzung als Fettwiese seitens des Betriebes Ewald die praktikabelste Nutzungsform darstellt. Die Bilanzierung wird daher nicht verändert.		X	
9.15			Maßnahme A 2: Die Maßnahme soll beschränkt werden auf ca. 55 m Länge im Anschluss an die bestehende Hecke (siehe oben 4.9.1). Bei einer strukturreichen Anlage unter Beteiligung von Bäumen kann auch diese dann mit 17 ÖP/m ² bewertet werden.	Die Fläche der Maßnahme bleibt unverändert, vgl. 9.3. Die Höherbewertung auf 17 ÖP/m ² ist lt. ÖKVO möglich und wird bei der Nachbilanzierung angewendet.		X	

Nr.	Träger öffentl. Belange	Datum	Tenor Stellungnahme	Vorschlag zur Abwägung	Anregungen		
					Kenntnisnahme	Wird gefolgt	Wird nicht gefolgt
9.16			5.5 Gesamtbilanz Tabelle 8 / Seite 58 (planexterne Maßnahmen):Maßnahme A 5: Die Extensivierung findet hier auf einer Fläche statt, für die die Bodenfunktion 'Standort für naturnahe Vegetation' mit 'hoch' angegeben ist. Daher sind hier die Entwicklungsvoraussetzungen für eine Magerwiese mit 21 ÖP/m ² günstig, sodass unserer-seits dieser Bewertung zugestimmt wird. Dennoch soll in der Maßnahmenbeschreibung ergänzt werden, dass eine Entwicklung zu dieser hochwertigen Wiese durch eine geeignete Heugutübertragung zu fördern ist.	Wird zur Kenntnis genommen und im weiteren beachtet.		X	
9.17			5.5 Gesamtbilanz, Boden / S. 58: Zusätzlich zu der Aufwertung um 8 ÖP/m ² im Schutzgut Biotoptypen der Maßnahme A 5 (3.877 m ²) können für das Schutzgut Boden noch 3 weitere ÖP/m ² bilanziert werden (Extensivierung eines Bodens mit hoher Bodenfunktion als Standort für naturnahe Vegetation). Dies ergibt hierfür ein Plus von 11.631 ÖP.	Die Höherbewertung um 3 ÖP/m ² ist lt. ÖKVO möglich und wird bei der Nachbilanzierung angewendet		X	

Nr.	Träger öffentl. Belange	Datum	Tenor Stellungnahme	Vorschlag zur Abwägung	Anregungen		
					Kennntnisnahme	Wird gefolgt	Wird nicht gefolgt
9.18			5.5 Gesamtbilanz, Gesamtdefizit, monetär / S. 59: Einem monetären Ausgleich an den Naturschutzfond im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens kann nicht zugestimmt werden (siehe auch Stellungnahme RP Freiburg). Ein monetärer Ausgleich bei Einzelbauvorhaben im Außenbereich wurde im Einzelfall dann festgesetzt, wenn keine Bodenausgleichende Maßnahmen möglich waren. Der offene Zahlbetrag aus der Baugenehmigung vom 10.08.2017 in Höhe von 3.262,00 € ist noch an den Naturschutzfond Baden- Württemberg zu zahlen.	vgl. 7.1 Der noch offene Betrag wird vom Vorhabensträger gezahlt.F143		X	
9.18			Er kann alternativ auch in Ökopunkte rückgerechnet werden und mit dem Restdefizit aus dem Bebauungsplanverfahren durch weitere Maßnahmen ausgeglichen werden.			X	

Nr.	Träger öffentl. Belange	Datum	Tenor Stellungnahme	Vorschlag zur Abwägung	Anregungen		
					Kenntnisnahme	Wird gefolgt	Wird nicht gefolgt
9.19			Für das neu zu errechnen-de Gesamtdefizit werden unsererseits folgende Vorschläge für mögliche Ausgleichsmaßnahmen angeführt: - Ausweitung der planex-ternen Maßnahme A 5 auf die westlich angrenzenden Flurstücke Nr. 2677 und 2678 (Aufwertung Biotop-typen 8 ÖP/m ² + Boden 3 ÖP/m ² , ca. 6.720 m ² , ca. 74.000 ÖP). -Extensivierung des südlich des NSG Palmbuck gelegene Flur-stück Nr. 2673 (ehemals FFHMähwiese Erhaltungs-zustand B, Kartierung 24.05.2004) zu Halbtrockenrasen/Magerrasen (Aufwertung von Sollzustand 21 ÖP/m ² auf 27-30 ÖP/m ²).	Das Flurstück steht aus eigentumsrechtlichen Gründen nicht zur Verfügung.		X	
9.20			Extensive Nutzung von Ackerflächen zu Gunsten von Ackerbegleitflora und Feldlerche, insbesondere Extensivierung von Stand-orten mit geringer Boden-fruchtbarkeit bzw. hoher bis sehr hoher Bewertung als Standort für naturnahe Vegetation.	Diese Maßnahmen lassen sich nicht mit den Betriebsabläufen des Betriebes Ewald vereinbaren.		X	

Nr.	Träger öffentl. Belange	Datum	Tenor Stellungnahme	Vorschlag zur Abwägung	Anregungen		
					Kenntnisnahme	Wird gefolgt	Wird nicht gefolgt
9.21			Erstellung eines Oberbodenverwertungskonzepts mit Ziel ökopunkt-fähiger Bodenausgleichsmaßnahmen (z. B. Aufwertung von anerkennung-fähigen Ackerflächen durch Humusauftrag nach vorheriger Anerkennung durch das Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz und der unteren Naturschutzbehörde, gemäß Maßnahmenkatalog Ökokonto-Verordnung).	vg. 7.1		X	
9.22			- Ggf. Zuordnung von Ökopunkten aus dem Ökokonto der Stadt Bräunlingen.	vgl. 7.1		X	
9.23			5.5 Maßnahmenkonzept / Seite 59 ff.: (5.6) Das Maßnahmenkonzept soll entsprechend den oben aufgeführten Anmerkungen angepasst werden. Die Gehölzartenliste soll gemäß "Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg, Das richtige Grün am richtigen Ort" (LfU Karlsruhe 2002) bei den Maßnahmen A 1.2 und A 2 u. E. noch durch weitere gebietsheimische Arten ergänzt werden, z. B. durch folgende Arten: Gewöhnliche Hasel (Corylus avellana) Echter Kreuzdorn (Rhamnus cathartica)	Das Maßnahmenkonzept in Kap. 5.5.1 des Umweltberichts wird entsprechend den Abwägungsvorschlägen überarbeitet. Die Gehölzartenliste orientiert sich an der genannten LUBW-Veröffentlichung und wird um die genannten Arten ergänzt. Lediglich die die Anpflanzung von Hasel wird seitens des Vorhabensträgers abgelehnt.		X	

Nr.	Träger öffentl. Belange	Datum	Tenor Stellungnahme	Vorschlag zur Abwägung	Anregungen		
					Kenntnisnahme	Wird gefolgt	Wird nicht gefolgt
9.23			Einem monetären Ausgleich (Maßnahme E 1) an den Naturschutzfond im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens kann nicht zugestimmt werden (siehe Stellungnahme RP Freiburg). Der offene Zahlbetrag aus der Baugenehmigung vom 10.08.2017 in Höhe von 3.262,00 € ist noch an den Naturschutzfond Baden-Württemberg zu zahlen, er kann alternativ auch in Ökopunkte rückgerechnet werden und mit dem Restdefizit aus dem Bebauungsplanverfahren ausgeglichen werden.	vg. Zu 9.18		X	
9.24			5.5.2 Externe Ausgleichsmaßnahmen / Seite 63 ff.: (5.6.2?) Maßnahme A 5: In der Maßnahmenbeschreibung soll ergänzt werden, dass eine Entwicklung zu dieser hochwertigen Wiese durch eine geeignete Heugutübertragung zu fördern ist. Eine positive Entwicklung soll durch ein Monitoring begleitet werden. Artenchutz/CEF-Maßnahmen: Die Varianten und Standorte der CEF-Maßnahmen sollen bis zur Offenlage abgestimmt und festgelegt werden.	Die Heugutübertragung wird als Empfehlung in die Beschreibung der Maßnahmen A5, A7 und A8 aufgenommen. Eine lagegenaue Festlegung der Ausgleichsflächen für die Feldlerche ist nicht zielführend, da diese im turnusmäßigen Wechsel in die Betriebsabläufe der Fa. Ewald integriert und jeweils nachgewiesen werden.		X	

Nr.	Träger öffentl. Belange	Datum	Tenor Stellungnahme	Vorschlag zur Abwägung	Anregungen		
					Kenntnisnahme	Wird gefolgt	Wird nicht gefolgt
9.25			6 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen Neben dem Erfolg der artenschutzrechtlichen CEF-Maßnahmen ist auch die erfolgreiche Entwicklung der Magerwiese (Maßnahme A 5) im Rahmen eines Monitorings nachzuweisen.	vgl. 5.30		X	
9.26			B) Zur Relevanzabschätzung Arten-schutz: Den Inhalten und Ergebnissen des Fachbeitrags wird zugestimmt. Die erforderlichen CEFMaßnahmen sollen bis zur Offenlage nach Art und Lage noch festgelegt werden. Die vorgesehene Überprüfung der Umsetzung sowie das Monitoring sind erforderlich.	vgl. 5.29, 9.24		X	

Nr.	Träger öffentl. Belange	Datum	Tenor Stellungnahme	Vorschlag zur Abwägung	Anregungen		
					Kenntnisnahme	Wird gefolgt	Wird nicht gefolgt
9.27			<p>C) Zur Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung: Das Plangebiet liegt außerhalb des FFH-Gebietes 'Baar, Eschach und Südostschwarzwald', grenzt aber unmittelbar östlich an eine Teilfläche des Gebietes (u. a. mit Magerwiese und Magerrasen). Diese Biototypen sind durch die von der Planung ausgehenden Stickstoffdepositionen potenziell gefährdet. Während eine Gefährdung durch den Betrieb der Biogasanlage ausgeschlossen wird, enthält die Vorprüfung keine Angaben zu einer möglichen Gefährdung durch Emissionen, die von dem Legehennenstall ausgehen könnten. Hierzu bitten wir um ergänzende Angaben.</p>	<p>Die Nachweisführung für den Legehennenstall erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, weil erst dann belastbare Informationen über das Emissionsverhalten der Legehennenhaltung und die für deren Minimierung erforderlichen Technik verfügbar sind. Die Legehennenhaltung wird mit einer Abluftbehandlungsanlage ausgerüstet, welche das Emissionsaufkommen an luftverunreinigenden Stoffen (insbesondere auch Stickstoff), Staub und Gerüchen entsprechend dem Stand der Emissionsminderungstechnik minimiert und Beeinträchtigungen für die Schutzgüter sicher ausschließt. Die Nachweisführung dazu ist erst nach Auslösung verbindlicher Bestellungen in Kenntnis belastbarer Daten zu den Restemissionen nach Abluftbehandlung möglich.</p>		X	

Nr.	Träger öffentl. Belange	Datum	Tenor Stellungnahme	Vorschlag zur Abwägung	Anregungen		
					Kenntnisnahme	Wird gefolgt	Wird nicht gefolgt
9.28			D) Textliche Festsetzungen Bebauungs-plan Sondergebiet Palmhof: 4.0 Inhalt des Bebauungsplans/Seite 12: Hier soll u. E. festgesetzt werden, dass die noch ausstehenden Kompensationsmaßnahmen für bereits erfolgte weiterer Maßnahmen umzusetzen sind und das entsprechend mit Beginn weiterer Baumaßnahmen die weiteren Kompensationsmaßnahmen zeitgleich umzusetzen sind. Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen liegen nicht im Arbeitsbereich von künftig möglichen Baumaßnahmen und können zeitgleich umgesetzt werden. Es soll in geeigneter Weise sicher-gestellt werden, dass die Maßnahmen fachgerecht umgesetzt werden.	Ist u.E. bereits formal ausgeschlossen und entbehrlich. Sofern das seitens der Stadt Bräunlingen als erforderlich angesehen wird, kann eine entsprechende Regelung im städtebaulichen Durchführungsvertrag aufgenommen werden.		X	
9.29			5.1.2 Art der baulichen Nutzung / Seite 13: Hier ist der im Planentwurf und im Umweltbericht genannte Legehennenstall nicht aufgeführt.	Im B-Plan Textteil ist die Legehennenhaltung unter Nummer 5.1.2-Art der baulichen Nutzung-zu ergänzen.		X	

Nr.	Träger öffentl. Belange	Datum	Tenor Stellungnahme	Vorschlag zur Abwägung	Anregungen		
					Kenntnisnahme	Wird gefolgt	Wird nicht gefolgt
9.30			5.1.3 Maß der baulichen Nutzung / Seite 14: Hier soll wenn möglich ausgeschlossen werden, dass die Grundflächenzahl von 0,6 um 50 % durch Nebenanlagen und befestigte Flächen überschritten werden darf. Ansonsten ist dies bei der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung im Umweltbericht zu berücksichtigen.	vgl. 5.26		X	
9.31			5.2.2.4 Außenbeleuchtung: Hier soll ergänzt werden, dass für die Außenbeleuchtung insektenfreundliche Leuchtmittel und Gehäuse ohne Fallenwirkung zu verwenden sind. Eine Abstrahlung in die freie Landschaft ist durch Ausrichtung und ggf. Blendrahmen zu vermeiden.	vgl. 5.14		X	
9.32			5.3 Grünordnerische Festsetzungen: Siehe hierzu Anmerkungen zum Umweltbericht.			X	
9.33			5.4 Hinweise: Unter Hinweise (z. B. 5.4.8 Artenschutz) oder 6.6 Artenschutz soll auf die artenschutzrechtlichen Belange gemäß der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung (u. a. Bauzeitenregelung, CEFMaßnahmen im Vorfeld des Eingriffs) ausdrücklich hingewiesen werden.		X		

Nr.	Träger öffentl. Belange	Datum	Tenor Stellungnahme	Vorschlag zur Abwägung	Anregungen		
					Kenntnisnahme	Wird gefolgt	Wird nicht gefolgt
10.	Landratsamt Schwarzwald Baar Kreis, Landwirtschafts-amt	20.03.19	Die Leistung der Biogasanlage soll um den Faktor 2,6 (von bisher genehmigten 2,3 Mio. Nm ³ auf 6 Nm ³ Biogaserzeugung) erhöht werden. Damit einhergehend muss auch der Einsatz an Substraten entsprechend ausgedehnt werden. Diese Tatsache wird in den Unterlagen bisher nicht thematisiert. Auf Seite 8 des textlichen Teils wird nur allgemein darauf hingewiesen, dass nachwachsende Rohstoffe, Gülle und zugelassene Bioabfälle und tierische Nebenprodukte eingesetzt werden. Insbesondere wurde nicht dargestellt, ob die vorhandenen Fahrlochanlagen einschließlich deren Erweiterung von etwa 25 m x 69,9 m für die Lagerung der Substrate, künftig ausreichen (bei 6 Mio. Nm ³ Biogaserzeugung).	Den Planunterlagen werden die Informationen für die Erzeugung von bis zu 6 Mio. Nm ³ /a Biogas unter Nr. 1.2 F171 beigestellt.		X	
10.1			Nach unserer Auffassung muss das Sondergebiet schon jetzt die Größe erlangen, die für die Umsetzung aller im textlichen Teil beschriebenen Vorhaben erforderlich ist.	vgl. zu 10.		X	

Nr.	Träger öffentl. Belange	Datum	Tenor Stellungnahme	Vorschlag zur Abwägung	Anregungen		
					Kenntnis- nahme	Wird gefolgt	Wird nicht gefolgt
10.2			Mit der Erhöhung der Biogaserzeugung wird auch der Verkehr erheblich gesteigert, sowohl durch das Anfahren der zusätzlichen Biomasse wie auch dem Abfahren der zusätzlichen Gärreste. Hierzu wird unter Punkt 3.0 nur allgemein die Zufahrtssituation beschrieben, ohne dass die zu erwartenden Mehrfahrten konkretisiert wurden.	Es gelten die Ausführungen wie zu 9.4		x	
10.3			Dadurch, dass die Biogaserzeugung um den Faktor 2,6 gesteigert wird, entstehen auch zwangsläufig mehr Gärreste. In den Unterlagen fehlt unseres Erachtens eine Darstellung, mit welcher Gärrestmenge in der Endausbaustufe zu rechnen ist, und ob die vorhandenen bzw. geplanten Gärrest-behälter für eine 9-monatige Lagerkapazität ausreichend dimensioniert sind.	Es gelten die Ausführungen wie zu 10. Der Zubau eines weiteres Gärrestlagerbehälters Im Plangebiet ist bereits dargestellt und beschrieben. Die Anforderungen an die Lagerdauer von 9 Monaten und die Verweildauer im Fermentersystem werden sogar übererfüllt.		x	

Nr.	Träger öffentl. Belange	Datum	Tenor Stellungnahme	Vorschlag zur Abwägung	Anregungen		
					Kenntnisnahme	Wird gefolgt	Wird nicht gefolgt
10.3			Diese lange Lagerdauer wird nach DüVO § 12 ab dem 1. Januar 2020 erforderlich, wenn über keine eigenen Aufbringungsflächen verfügt werden kann, was bei der gewerblichen Biogasanlage nach unserer Auffassung der Fall ist. Für die bisherige Biogasanlage fällt jährlich etwa 10.601 t Gärrest an. Bei einer Dichte von 1,0 entspricht dies 10.601 m³ Gärrest. Bisher stehen für die Gärrestlagerung nicht beheizbare Behälter mit einem Nutzvolumen von insgesamt 9.416 m³ zur Verfügung.	vgl. vorstehend zu 10.3		X	

Nr.	Träger öffentl. Belange	Datum	Tenor Stellungnahme	Vorschlag zur Abwägung	Anregungen		
					Kenntnis- nahme	Wird gefolgt	Wird nicht gefolgt
10.4			Überschlägig dürfte der Gärrestanfall bei 6 Mio. Nm ³ Biogas wenigstens 20.000 – 27.000 m ³ Gärrest betragen, je nach Zusammensetzung des Substratinputs. Mit dem weiteren geplanten Gärrestlager von 6.270 m ³ , baugleich mit dem bestehenden Behälter (TBE 2.16 BlmSch-Genehmigung 2017), ständen dann 15.731 m ³ Volumen zur Verfügung, dies entspräche einer Lagerdauer zwischen 7 und 9,4 Monaten. Nach unserem Dafürhalten sollte hier nochmals vom Vorhabensträger plausibilisiert werden, ob bei Endausbau der Biogasanlage das tatsächlich geplante Gärrestlager ausreichend ist. Sollte ein weiterer Neubau erforderlich sein, sollte dieser in dem Sondergebiet mit dargestellt werden	vgl. vorstehend zu 10.3+F184			
10.5			Im Gutachten der iMA zur Prognose der Stickstoffdispositionen wird in Punkt 4.2.6 „Abholung von Gärresten“, von der derzeit anfallenden Gär-restmenge von 10.600 t/Jahr ausgegangen. Hier wäre zu prüfen, ob nicht die Endausbaustufe betrachtet werden muss, da mit einer höheren Anzahl von Abfüllvorgängen zu rechnen ist.	Es besteht kein Handlungsbedarf, die Emissionen an luftverunreinigenden Stoffen beim Abtanken von Gärresten in geschlossene Transportbehälter sind für die Betrachtung des Emissionsverhaltens und die Berücksichtigung von Stickstoff die Position nicht relevant weil nur innerhalb der Düngeperioden anfallend und vom Aufkommen her irrelevant.		x	

Nr.	Träger öffentl. Belange	Datum	Tenor Stellungnahme	Vorschlag zur Abwägung	Anregungen		
					Kenntnisnahme	Wird gefolgt	Wird nicht gefolgt
10.6			Ebenso sollte dargelegt werden, ob die vorhandenen Fermenter für die Erzeugung von 6 Mio. Nm ³ Biogas ausreichend dimensioniert sind, ist eine ausreichende Verweildauer im gasdichten System gegeben (150 Tage Verweildauer)?	Es besteht kein Handlungsbedarf, die Nachweisführung hinsichtlich einer Verweildauer von mindestens 150 Tagen im Fermentersystem ist im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren (Zubau des neuen Garrestlagerbehälters, Erhöhung der Anlagenleistung von jetzt 2,3 Mio Nm ³ /a auf bis zu 6 Mio Nm ³ /a) zu führen.		X	
10.7			Zu dem geplanten Pflanzenanbau unter Glas ist auch noch eine Tierhaltungsanlage vorgesehen.	Es gelten die Ausführung zu 9.27		X	
10.8			Im textlichen Teil des Bebauungsplans sind hierzu keinerlei konkreten Angaben zu finden. Im Umweltbericht wird aber auf die Errichtung eines Geflügelstalls mit bis zu 136 GV Legehennen hingewiesen. Dies entspricht einem Stall für 40.000 Legehennenplätze. Im Gutachten der Firma iMA zu Prognose der Stickstoffdispositionen wurde diese Erweiterung nicht mit betrachtet, was nach unserer Einschätzung aber als Ammoniak-Emittent mit zu berücksichtigen wäre.	Es gelten die Ausführung zu 9.27		X	
10.9			Bei der späteren Realisierung der diversen Bauvorhaben muss auf die Einhaltung der geltenden Düngeverordnung sowie anderer Vorgaben des Fachrechts (u.a. Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger etc.) hingewiesen werden.	Das ist selbstverständlich und ergibt sich aus den einschlägigen Rechtsbereichen. Kein Handlungsbedarf		X	

Nr.	Träger öffentl. Belange	Datum	Tenor Stellungnahme	Vorschlag zur Abwägung	Anregungen		
					Kenntnisnahme	Wird gefolgt	Wird nicht gefolgt
10.10			Da ein Großteil der landwirtschaftlichen Flächen des Betriebs im Wasserschutzgebiet liegt, sollte vor einer Erweiterung der Biogaserzeugung ein Verwertungskonzept für die anfallenden Gärrestmengen vorgelegt werden.	Die Nachweisführung über die Verwertung der Gärreste bleibt dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten. Erst in Kenntnis belastbarer Daten über die Masse an Gärresten zur landwirtschaftlichen Verwertung und die dann konkret verfügbaren Nutzflächen können entsprechende Nachweisführungen erfolgen....		X	
11.	Landratsamt Schwarzwald Baar Kreis, Umwelt, Wasser, Bodenschutz	27.03.19	Abwasser Niederschlagswasser Entwässerungskonzept Wir empfehlen grundsätzlich, bereits im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ein Entwässerungskonzept zu entwerfen und dieses in den Bebauungsplanentwurf einzuarbeiten. Für eine frühzeitige Abstimmung des Entwässerungskonzepts stehen wir Ihnen gerne zu Verfügung. Für Flächen für Versickerung, Rückhalt oder verzögernde Ableitung sowie Behandlung von Niederschlagswasser können hierzu auf Grundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB, entsprechende Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt werden.	vgl. zu 5.20 Die Beseitigung von Niederschlagswasser von Flächen im Plangebiet ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz oder nach der Landesbauordnung BW für das Einzelvorhaben darzustellen und zu beschreiben. Zum derzeitigen Stand des Planverfahrens ist das Erfordernis einer dezentralen Beseitigung von Niederschlagswasser noch nicht erkennbar. Behandlungsanlagen, Versickerungsanlagen, Rückhalteanlagen sind derzeit erkennbar, nicht erforderlich.		X	

Nr.	Träger öffentl. Belange	Datum	Tenor Stellungnahme	Vorschlag zur Abwägung	Anregungen		
					Kenntnis- nahme	Wird gefolgt	Wird nicht gefolgt
11.1			<p>Dezentrale Beseitigung Wir begrüßen die unter Punkt 5.4.6. festgelegte Vorgabe der dezentralen Beseitigung von Niederschlagswasser. Aufgrund der Nutzung und dem Sondergebiet ist die Einleitung in ein Gewässer bzw. die Versickerung in das Grundwasser jedoch nicht erlaubnisfrei. Die wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung in ein Gewässer bzw. die Versickerung in das Grundwasser ist beim Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz zu beantragen. In dem Antrag sind unter Beachtung der LfU-Arbeitshilfe für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten, Stand Mai 2005 die jeweiligen angeschlossenen Flächen und Nutzung detailliert zu betrachten.</p>	<p>Sofern eine dezentrale Versickerung des Niederschlagswassers von Dachflächen überhaupt erforderlich ist, wird eine hierfür ggf. erforderliche Erlaubnis für das jeweilige Einzelvorhaben mit Niederschlagswasser/ Oberflächenwasseranfall eingeholt.</p>		X	

Nr.	Träger öffentl. Belange	Datum	Tenor Stellungnahme	Vorschlag zur Abwägung	Anregungen		
					Kenntnisnahme	Wird gefolgt	Wird nicht gefolgt
			Die für die Abwasserbehandlung erforderlichen Flächen sind gemäß PlanzeichenVO im Bebauungsplan entsprechend zu kennzeichnen.	Flächen für die Behandlung von Abwasser sind im Plangebiet nicht erforderlich. Es besteht kein Handlungsbedarf.		X	

Nr.	Träger öffentl. Belange	Datum	Tenor Stellungnahme	Vorschlag zur Abwägung	Anregungen		
					Kenntnisnahme	Wird gefolgt	Wird nicht gefolgt
			Derzeit ist die unter Punkt 6.2 postulierte gesicherte Beseitigung des Niederschlagswassers nicht nachvollziehbar. Ob die Beseitigung des im Bereich der landwirtschaftlichen Nutzung und der Biomassenanlagen /Silageanlage anfallende Niederschlagswasser gesichert ist, muss detailliert dargestellt und geprüft werden. Hierbei ist nachzuweisen, dass die Biogasanlage diese Wassermengen jederzeit über die geplante Förderanlage aufnehmen kann. Eventuell müssten vorgelagerte Regenrückhalteanlagen errichtet werden.	Die Nachweisführung zur gesicherten Entsorgung des anfallenden und belasteten Niederschlagswassers hat im immissionsschutzrechtlichen oder bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren nach den jeweils im einzelnen relevanten Zubauten mit Oberflächenwasseranfall zu erfolgen. Im Istzustand ist die Entsorgung von belastet Niederschlagswasser vollständig über die Mitverwertung in der Gaserzeugung der Biomasseanlage sichergestellt. Dies wird auch für den Ausbaurzustand sichergestellt		X	
11.1			Ein Überlauf des JGS-Abwassers innerhalb der Wasserschutzgebiete ist sicher auszuschließen (für ein Wiederkehrintervall von T=100a	JGS-Abwasser aus dem Bereich der Tierhaltung wird bereits im Ist-Zustand ordnungsgemäß aufgefangen und über das Güllesystem entsorgt. Es besteht hier kein Handlungsbedarf.		X	
11.2			Anerkannte Regeln der Technik Anlagen zur Versickerung, Behandlung und Rückhaltung von Niederschlagswasser müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.	vgl. zu 5.20 und zu 11.	X		

Nr.	Träger öffentl. Belange	Datum	Tenor Stellungnahme	Vorschlag zur Abwägung	Anregungen		
					Kenntnisnahme	Wird gefolgt	Wird nicht gefolgt
11.3			Dacheindeckungen Im Hinblick auf die Qualität des Niederschlagswasserabflusses sind Dacheindeckungen aus unbeschichteten Metallen wie Kupfer, Zink und Blei zu vermeiden bzw. zu untersagen. Wir bitten, Punkt 5.2.2.1 entsprechend anzupassen. Niederschlagswasser von unbeschichteten oder in ähnlicher Weise behan+D192delten metallischen Dächern darf ohne ausreichende Vorbehandlung und ohne wasserrechtliche Erlaubnis nicht dezentral bewirtschaftet werden.	Nummer 5.2.2.1 des B-Plans Textteil ist anzupassen, Dacheindeckung und unbeschichteten Metallen wie Kupfer, Zink und Blei sind auszuschließen.		X	

Nr.	Träger öffentl. Belange	Datum	Tenor Stellungnahme	Vorschlag zur Abwägung	Anregungen		
					Kenntnisnahme	Wird gefolgt	Wird nicht gefolgt
11.4			<p>Regenwassernutzung Eine teilweise Sammlung und Nutzung von Niederschlagswasser über Regenwassersammelanlagen (Zisternen) wird empfohlen, wobei der Überlauf der Sammelanlagen nicht unterirdisch versickert werden darf. Zur Verbesserung der Rückhaltung werden Retentionszisternen empfohlen, die über ein zwangsentleertes Teilvolumen verfügen (Schwimmerdrossel). Derartige retentionsfähige Regenwassernutzungsanlagen können bei der Bemessung von Anlagen zur Misch- und Regenwasserbehandlung angerechnet werden, wenn sie im Plangebiet flächendeckend zur Anwendung kommen.</p>		X		
			<p>Für die Nutzung von Regenwasser über Regenwassernutzungsanlagen als Brauchwasser sind sowohl die einschlägigen DIN-Normen als auch die Trinkwasserverordnung zu beachten. Im Besonderen gilt die strikte Trennung von Trink- und Nichttrinkwasser, d.h. dass Brauchwasser (Regenwasser) leitungstechnisch vom Trinkwasser getrennt sein muss.</p>		X		

Nr.	Träger öffentl. Belange	Datum	Tenor Stellungnahme	Vorschlag zur Abwägung	Anregungen		
					Kenntnis- nahme	Wird gefolgt	Wird nicht gefolgt
11.5			<p>Wild abfließendes Niederschlagswasser bzw. Grundwasser Wild abfließendes Niederschlagswasser und/oder Grundwasser, welches dem Plangebiet ggf. störend zufließen kann, darf weder der Misch- noch der Schmutzwasser-kanalisation zugeleitet werden, sondern ist durch geeignete Maßnahmen möglichst ortsnah zu bewirtschaften. Ggf. dafür notwendige Versickerungen sollen eine mindestens 30 cm mächtige belebte Oberbodenzone aufweisen. Sofern eine Einleitung ins Gewässer erforderlich ist, ist o.g. „Arbeitshilfe für den Umgang mit Regenwasser: Regenrückhaltung“ der LfU (LUBW, 2006) zu beachten.</p> <p>Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück darf nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden.</p>		X		
			<p>Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden (§ 37 Abs.1 WHG).</p> <p>Die entsprechenden Maßnahmen sind im Bebauungsplan darzustellen.</p>				

Nr.	Träger öffentl. Belange	Datum	Tenor Stellungnahme	Vorschlag zur Abwägung	Anregungen		
					Kenntnis- nahme	Wird gefolgt	Wird nicht gefolgt
11.6			Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück darf nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden (§ 37 Abs.1 WHG).		X		
11.7			Starkregen / Sturzfluten aus dem Außenbereich Wir weisen darauf hin, dass die Bebauungsplanfläche auch bei den derzeit zu erstellenden Konzepten zum wasserwirtschaftlichen Management von Starkregenereignissen zu berücksichtigen ist.		X		
11.8			Schutzgut Boden in der Umweltprüfung Die geplante Maßnahme stellt einen erheblichen Eingriff in das Schutzgut Boden dar.				
11.8			Infolge von baulichen Maßnahmen (Versiegelung, Bautätigkeiten etc.) werden Flächen ihrer natürlichen Bodenfunktionen insbesondere als Standort für Kulturpflanzen, als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf und als Filter und Puffer für Schadstoffe sowie zur Grundwasserneubildung entzogen.		X		

Nr.	Träger öffentl. Belange	Datum	Tenor Stellungnahme	Vorschlag zur Abwägung	Anregungen		
					Kenntnisnahme	Wird gefolgt	Wird nicht gefolgt
11.9			Den vorliegenden Umweltbericht haben wir diesbezüglich geprüft. Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden erscheint plausibel. Es ist jedoch zu beachten, dass die GRZ von 0,6 i. d. R. um 0,2 durch Nebenanlagen und Nebenflächen, wie beispielsweise Fahr- und Lagerflächen, überschritten werden darf. Ist absehbar, dass der in Tabelle 5 gelistete Wert für die versiegelte Fläche (14.694 m ²) überschritten wird, sind die Werte im weiteren Planungsverlauf anzupassen.		X		
11.9			Alternativ kann auch im Textteil des Bebauungsplanes festgelegt werden, dass eine Versiegelung durch Nebenanlagen, die über die in der Eingriffs/Ausgleichsbilanzierung ermittelte Fläche hinausgeht, nicht zulässig ist.	vgl. zu 5.26	x		

Nr.	Träger öffentl. Belange	Datum	Tenor Stellungnahme	Vorschlag zur Abwägung	Anregungen		
					Kenntnisnahme	Wird gefolgt	Wird nicht gefolgt
11.10			Bei der geplanten Maßnahme A 5 (Extensivierung einer Fettwiese angrenzend an das NSG „Palm-buck“ (bzw. an den bereits extensivierten Streifen) ist auch Boden betroffen, der als „Sonderstandort für naturnahe Vegetation“ die Wertstufe 3 aufweist. Aus diesem Grund können für diese Maßnahme für das Schutzgut Boden zusätzlich 3 ÖP/m ² bilanziert werden (Extensivierung eines Bodens mit hoher Bodenfunktion als Standort für naturnahe Vegetation).		X		
11.11			Als Ausgleichsmaßnahme für den Eingriff in das Schutzgut Boden ist ein monetärer Ausgleich an den Naturschutzfond angedacht.				

Nr.	Träger öffentl. Belange	Datum	Tenor Stellungnahme	Vorschlag zur Abwägung	Anregungen		
					Kenntnisnahme	Wird gefolgt	Wird nicht gefolgt
11.11			Diesem Vorhaben können wir im Rahmen eines Bebauungsplanes nicht zustimmen. Ein moneärer Ausgleich wurde bisher nur im Einzelfall bei Einzelbaumaßnahmen im Außenbereich unter der Voraussetzung festgesetzt, dass keine Ausgleichsmaßnahmen für das Schutzgut Boden möglich waren. Der offene Zahlbetrag aus der Baugenehmigung vom 10.08.2017 in Höhe von 3.262,00 € ist noch an den Naturschutzfond Baden-Württemberg zu zahlen. Er kann alternativ auch in Ökopunkte rückgerechnet werden und mit dem Restdefizit aus dem Bebauungsplanverfahren durch weitere Maßnahmen ausgeglichen werden. Für weitere mögliche Ausgleichsmaßnahmen zur Vermin-derung des Gesamtdefizits verweisen wir auf die Vorschläge der unteren Naturschutzbehörde.	vgl. zu 5.28	X		
11.12			Wir bitten im Bebauungsplan festzusetzen, dass die noch ausstehenden Kom-pensationsmaßnahmen für	vgl. zu 9.28	X		
11.13			Flächenversiegelung Die Bodenversiegelung ist gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sowie im Sinne der Erhaltung		X		
11.13			Dazu sind folgende Punk-te zu beachten und im Bebauungsplan festzusetzen:		X		

Nr.	Träger öffentl. Belange	Datum	Tenor Stellungnahme	Vorschlag zur Abwägung	Anregungen		
					Kenntnisnahme	Wird gefolgt	Wird nicht gefolgt
11.14			Die Erschließungsflächen (Straßen, Wege etc.) sind auf das technisch vertretbare Mindestmaß zu begrenzen, um die Versiegelungsfläche zu minimieren.		X		
11.15			Neben den Fahrbahnen sollen möglichst Grünstreifen, Vegetationsflächen und Gehölzpflanzungen zur Erhöhung der Verdunstung und Versickerung angelegt werden.		X		
11.16			Umgang mit Bodenmaterial Kulturboden Baustraßen Analytische Untersuchung von Bodenmaterial Einbringen von Plangebietsfremden Bodenmaterial Bodenauffüllungen und Abgrabungen Darstellung von altlastenverdächtigen Flächen, Erdarbeiten Geogene Bodenbelastungen		X		
11.17			Das bei den Bautätigkeiten anfallende Bodenmaterial ist getrennt nach humosem Oberboden und kulturfähigem Unterboden auszubauen und soweit als möglich an geeigneten Stellen innerhalb des Plangebietes wiederzuverwerten (z. B. zum Massenausgleich) oder einer sinnvollen Verwertung zuzuführen. Bei der Verwertung von Bodenmaterial ist die DIN 19731 zu beachten.		X		

Nr.	Träger öffentl. Belange	Datum	Tenor Stellungnahme	Vorschlag zur Abwägung	Anregungen		
					Kenntnis- nahme	Wird gefolgt	Wird nicht gefolgt
11.18			Die Zwischenlagerung von humosem Oberboden und kultivierbarem Unterboden ist möglichst zu vermeiden. Wenn eine Zwischenlagerung unvermeidbar ist, hat diese in max. 2 m hohen Mieten zu erfolgen, die durch Profilierung und Glättung vor Vernässung zu schützen sind. Bei längeren Lagerungszeiten sind die Mieten mit geeigneten Pflanzenarten zu begrünen.		X		
11.19			Bodenverdichtungen und -belastungen sind zu minimieren, damit ein ausreichender Wurzelraum für geplante Begrünungen und eine flächige Versickerung von Oberflächenwasser gewährleistet ist. Erdarbeiten sollten daher grundsätzlich nur auf gut abgetrocknetem und bröseligem Boden und bei niederschlagsfreier Witterung erfolgen.		X		
11.20			Kulturboden soll möglichst nicht befahren werden. Wenn das Befahren unvermeidlich ist, darf der Boden nur durch Kettenfahrzeuge mit geringer Bodenbelastung (< 4 N/cm ²) befahren werden.		X		

Nr.	Träger öffentl. Belange	Datum	Tenor Stellungnahme	Vorschlag zur Abwägung	Anregungen		
					Kenntnisnahme	Wird gefolgt	Wird nicht gefolgt
			Baustraßen sollen möglichst dort geplant werden, wo später befestigte Flächen sind. Durch Befahrung mit Baufahrzeugen hervorgerufene Bodenverdichtungen sind bei abgetrocknetem Bodenzustand wieder aufzulockern.		X		
11.21			Oberirdische Gewässer Oberflächengewässer sind von dem Vorhaben nicht betroffen.		X		
11.22			Grundwasserschutz Die gesetzlichen Grundlagen des Grundwasserschutzes (v. a. § 49 WHG i.V.m. § 43 WG) sind zu beachten.		X		
11.23			Drän- oder Quellwasser darf nicht an die vorhandene Schmutz-/ Mischwasserkanalisation angeschlossen werden. Auf Hausdrainagen ist grundsätzlich zu verzichten. Bauteile unterhalb des höchsten Grundwasserstandes sind wasserdicht und auftriebssicher auszuführen (z. B. „weiße Wanne“, auskragende Kellerbodenplatte etc.). Zur Herstellung der Abdichtung von Baukörpern / Bauteilen o. ä. dürfen keine Stoffe verwendet werden, bei denen eine Schadstoffbelastung des Grundwassers zu besorgen ist.		X		

Nr.	Träger öffentl. Belange	Datum	Tenor Stellungnahme	Vorschlag zur Abwägung	Anregungen		
					Kenntnis- nahme	Wird gefolgt	Wird nicht gefolgt
11.24			<p>Das Plangebiet befindet sich vollständig innerhalb der Schutzzone IIIB (weiteres Schutzgebiet) des festgesetzten Wasserschutzgebietes „Gutterquelle“ der Stadt Donaueschingen.</p> <p>Die Bestimmungen der Rechtsverordnung des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis zum Wasserschutzgebiet „Gutterquelle“ vom 25.01.1977 sind zu beachten.</p>		X		
11.25			<p>Weiterhin liegt das Vorhaben in der neu abgegrenzten Schutzgebietszone IIIB des in Planung befindlichen und überarbeiteten Wasserschutzgebietes „Schaafäcker“ der Stadt Hüfingen. Die rechtskräftigen Bestimmungen der Rechtsverordnung des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis zum Wasserschutzgebiet „Schaafäcker“ vom 30.10.1979 sowie die vorläufigen, noch nicht rechtskräftigen Auflagen (am 12.12.2018 per E-Mail an Simonsen Lill Consult versendet) sind zu beachten.</p>		X		

Nr.	Träger öffentl. Belange	Datum	Tenor Stellungnahme	Vorschlag zur Abwägung	Anregungen		
					Kenntnis- nahme	Wird gefolgt	Wird nicht gefolgt
			Wir weisen darauf hin, dass in Wasserschutzgebieten erhöhte Anforderungen an Bau, Betrieb und Unterhaltung von Abwasserleitungen und -kanälen gestellt werden (siehe Arbeitsblatt DWA-A 142).		X		
11.26			Hinweise zu Flächenbelägen im Wasserschutzgebiet		X		
11.27			Auflagen: Beläge für wasserurchlässigen Beläge		X		
11.28			Entwässerung von Flächen in angrenzende Grünlandflächen		X		
11.29			Verbot von Geothermieanlagen in Zone IIIB WSG Gutterquelle sowie Zone III WSG Schaafäcker		X		